

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (2)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

13. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1950

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Weigert sich der Wohnkanton, einen Unterstützungsfall gestützt auf Art. 13, Abs. 1 des Konkordates konkordatsgemäß zu behandeln, so muß der betreffende Beschluß als Heimschaffungsbeschluß vom Regierungsrat des Wohnkantons ausgehen. — Liederlichkeit kann nur zur Heimschaffung führen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegende Folge dieses Verhaltens ist (Zürich c. Schaffhausen, i. S. E. W., vom 14. November 1949).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Mai 1945 in Schaffhausen niedergelassene E. W., geboren 1916, von Zürich, mußte sich Ende Juli 1948 wegen Tuberkulose in Spitalbehandlung begeben und befindet sich seit Oktober 1948 zu Lasten der Fürsorgebehörden in einer Heilstätte in Davos zur Kur. Zürich leistete volle Gutsprache bis zum Ablauf der Wartefrist am 24. Mai 1949, verlangte aber Kostenbeteiligung Schaffhausens nach Konkordat ab 25. Mai 1949.

Die Armendirektion des Kantons Schaffhausen lehnte das Begehren mit Schreiben vom 7. Juli 1949 unter Anrufung des Art. 17 des Konkordates ab mit der Begründung, W. habe seine Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte Liederlichkeit und Trunksucht selbst verschuldet, weshalb die Voraussetzungen des Art. 13, Abs. 1 erfüllt seien.

Gegen diesen Beschluß erhebt Zürich mit Eingabe vom 2. August 1949 Rekurs. Es macht geltend, die Unterstützungsbedürftigkeit liege in der Tuberkuloseerkrankung begründet. Auch wenn es zutreffen möge, daß W. ein liederliches Leben geführt habe, sei mindestens der Kausalzusammenhang zwischen Unterstützungsbedürftigkeit und Lebensführung nicht nachgewiesen, weshalb Unterstützung nach Konkordat zu Unrecht abgelehnt werde.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 17, Abs. 3 des Konkordates müssen Beschlüsse über Heimschaffung vom Regierungsrat ausgehen. In seinem Entscheid vom 15. Februar 1943 i. S. V. C. (Armenpfleger, Entscheide 1943: S. 19) hat das Departement erklärt, Beschlüsse gemäß Art. 13, Abs. 1, seien stets Heimschaffungsbeschlüsse

im Sinne von Art. 17, Abs. 3. Ein solcher liege immer dann vor, wenn der Wohnkanton sich gemäß Art. 13, Abs. 1, weigere, den Fall konkordatlich weiterzuführen. Das gilt sinngemäß nicht nur für die „Weiter“führung, sondern auch den Beginn der konkordatlichen Unterstützung. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die von vorneherein erfolgte „Ausschlagung“ der konkordatlichen Beteiligung auf Grund von Art. 13, Abs. 1, anders behandelt werden sollte als die nachträgliche Außerkonkordatstellung.

Im vorliegenden Fall ist der Heimschaffungsbeschluß von der nach Art. 17, Abs. 3, dafür nicht zuständigen Armendirektion des Kantons Schaffhausen gefaßt worden. Er ist daher unbeachtlich; Art. 17, Abs. 1, kann auf ihn keine Anwendung finden, d. h. es kann und muß nicht dagegen rekurriert werden.

Das Departement kann daher den Streitfall nicht entscheiden, sondern nur feststellen, daß Schaffhausen einen Beschluß des Regierungsrates herbeiführen muß, wenn Art. 13, Abs. 1, angewendet werden soll.

2. Ob materiell ein solcher Beschluß begründet wäre, läßt sich auf Grund der Aktenlage nicht mit genügender Sicherheit beurteilen. Fest steht, daß W. seit Jahren an Trunksucht leidet. Daß er dafür nicht verantwortlich wäre, wird nicht behauptet. Es ist damit unbestreitbar, daß fortgesetzte schuldhaftes Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 1, vorliegt. Damit sie jedoch zur Heimschaffung führen kann, muß die Unterstützungsbedürftigkeit *vorwiegende* Folge dieses Verhaltens sein. Diese Frage erscheint aber vorläufig als nicht genügend abgeklärt. Nach dem Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. J. hätten allerdings „der Alkoholismus und die damit verbundene innerliche und äußerliche Verwahrlosung wesentliche Voraussetzungen für den Ausbruch der schweren Tuberkuloseerkrankung geschaffen“. Das heißt aber noch nicht, daß der Ausbruch der Tuberkulose vorwiegend auf die Trunksucht zurückzuführen ist. Es dürfte vermutlich auch nur schwer möglich sein, dies durch ein medizinisches Gutachten einwandfrei nachzuweisen. Die Vermutung scheint allerdings nahe zu liegen, daß W. durch sein Verhalten die Verschlimmerung seiner Krankheit bis zur schweren offenen Tuberkulose wesentlich beeinflusst hat, so daß der Kausalzusammenhang als gegeben erachtet werden müßte. Auch muß man sich fragen, ob nicht die Trunksucht selbst Anlaß zu fürsorgerischen Maßnahmen gäbe, bei welchen die Anwendbarkeit des Art. 13, Abs. 1, kaum streitig sein dürfte.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Es liegt kein gültiger Beschluß vor, gegen den Rekurs erhoben werden muß. Auf den Rekurs kann nicht eingetreten werden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Keine Befreiung von der Unterstützungspflicht, auch wenn bedeutend leistungsfähigere Pflichtige gleichen Grades vorhanden sind. Keine Solidarhaftung der Pflichtigen. Haftung des Pflichtigen individuell und nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. — Abklärung der Vorfrage der Leistungsfähigkeit von Pflichtigen, die in einem andern Kanton Wohnsitz haben.*

Die Mutter der Alice R., geb. 1879, ist mittellos und pflegebedürftig. Sie befindet sich seit dem Jahre 1941 in einem Privat-Pflegeheim in Basel. Der Pensionspreis beträgt Fr. 12.— pro Tag oder rund Fr. 370.— pro Monat. An diesen Auslagen geht die eidgenössische Altersrente von Fr. 62.50 pro Monat ab.